

Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2025 der Gemeinde Oststeinbek

Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch gleichermaßen auf die weibliche, männliche und diverse Geschlechtsform.

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) und aufgrund des § 32 des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) sowie die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) des Landes Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Der 1. und 2. Stellvertreter des Bürgervorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Bürgervorstehers nach Abs. 1.
- (3) Der 1., 2. und 3. Stellvertretende des Bürgermeisters erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung bei Verhinderung des Bürgermeisters, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, den der Bürgermeister vertreten wird 1/30 des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 % der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers nach Abs. 1.
- (5) Der 1. stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden nach Abs. 4. Der 2. stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden nach Abs. 4.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, ausschließlich im Vertretungsfall.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, ausschließlich im Vertretungsfall.
- (3) Der amtierende Ausschussvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 oder 2 für jede von ihm ganz geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung.

- (4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen der Gemeinde Oststeinbek statt oder werden im Auftrag der Gemeinde Oststeinbek sonstige Tätigkeiten wahrgenommen, wird ein Tageshöchstbetrag in Höhe von 100 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung, für Vorsitzende der doppelte Betrag, gezahlt. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, werden bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Tätigkeit auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 7 % der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers nach § 1 Abs. 1. Die Verdienstausschlagentschädigung darf den Betrag von 60 % der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers nach § 1 Abs. 1 je Tag nicht übersteigen.

§ 4

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 2 % der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers nach § 1 Abs. 1. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 5

Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach § 3 oder eine Entschädigung nach § 4 gewährt wird.

§ 5a

Entschädigung für papierloses Mandat

Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter und bürgerliche Mitglieder des Ortsbeirates erhalten als Kostenersatz für die eine private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst und/oder für die Vorbereitung der

Sitzungen genutzt wird, auf Antrag einen Zuschuss von 500,- Euro. Der Zuschuss wird auf Nachweis der Anschaffung einmalig für die Dauer der Wahlzeit gewährt. Bei Ausscheiden vor Vollendung einer Gremienmitgliedschaft von mindestens drei Jahren ist der Zuschuss anteilig zur Differenz einer fünfjährigen Mitgliedschaft (Dauer der Wahlperiode) zurückzuerstatten.

§ 6 Fahrkostenerstattung

Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beschäftigten der Gemeinde Oststeinbek zurzeit geltenden Grundsätzen.

§ 7 Beiräte

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder, ausschließlich im Vertretungsfall. Der amtierende Vorsitzende des Ortsbeirates und bei Verhinderung dessen Stellvertreter erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Satz 1 für jede von ihnen geleitete Sitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes.
- (2) Die Mitglieder des VHS-Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des VHS-Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder, ausschließlich im Vertretungsfall.
- (3) Die Mitglieder der Kitabeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Kitabeiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder, ausschließlich im Vertretungsfall.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung.
- (6) Sitzungsgeld nach Abs. 1-3 wird nur für Gemeindevertreter und wählbare Bürger gezahlt.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder/Entsandten der von der Gemeindevertretung gebildeten Arbeitsgruppen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der jeweiligen Arbeitsgruppe ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung.
- (2) Für sonstige Sitzungen und Tätigkeiten für die Gemeinde auf Veranlassung des Bürgermeisters wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach der Entschädigungsverordnung gezahlt.
- (3) Sitzungsgeld nach Abs. 1-2 wird nur für Gemeindevertreter und wählbare Bürger gezahlt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in

Höhe von 100 % des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes für Gleichstellungsbeauftragte nach der Entschädigungsverordnung.

§ 10 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung sowie die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes nach dieser Verordnung.
- (2) Die Gemeindewehrführung und die Ortswehrführung erhalten zusätzlich ein Kleidergeld in Höhe der Reinigungspauschale gemäß der EntschRichtl-fF. Die Stellvertretungen erhalten ebenfalls ein Kleidergeld in Höhe der Reinigungspauschale gemäß dem Höchstsatz der EntschRichtl-fF.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Feuerwehr, sofern sie in der EntschRichtl-fF genannt sind, erhalten eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes nach dieser Richtlinie.

Sollte eines der in der EntschRichtl-fF genannten Ehrenämter von mehr als einer Person wahrgenommen werden, so wird der fällige Anspruch in Höhe von 100% des Höchstsatzes im Verhältnis der Zeitanteile, die jede Person das maßgebliche Amt ausübt, aufgeteilt.

§ 11 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Berechnung und Auszahlung von Sitzungsgeldern, Aufwandsentschädigungen und sonstigen finanziellen Zuwendungen, die nach dieser Satzung gewährt werden, werden personenbezogene Daten erhoben.

Hierbei handelt es sich um

- Name und Vorname des Anspruchsberechtigten
- Adresse
- Funktion im Gremium bzw. in der Fraktion
- Fraktionszugehörigkeit
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Bankverbindung.

Zweck der Verarbeitung

Die Gemeinde Oststeinbek verarbeitet die genannten personenbezogenen Daten bei der Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe der Entschädigungsleistung an Ehrenbeamte, Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG).

Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

Betroffenenrechte

Die Gemeinde Oststeinbek, vertreten durch den Bürgermeister, ist verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Den Betroffenen stehen folgende Rechte aus der DSGVO zu:

Recht auf Auskunft - Art. 15 DSGVO i.V.m. § 33 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG)

Mit dem Recht auf Auskunft erhält der Betroffene eine umfassende Einsicht in die ihn angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung.

Recht auf Berichtigung - Art. 16 DSGVO i.V.m. § 34 LDSG

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, unrichtige ihn angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

Recht auf Löschung - Art. 17 DSGVO i.V.m. § 34 LDSG

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die ihn angehenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Art. 18 DSGVO i.V.m. § 34 LDSG

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für den Betroffenen, eine weitere Verarbeitung der ihn angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch den Betroffenen ein.

Recht auf Widerspruch - Art. 21 DSGVO

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher sowie privater Interessen gerechtfertigt ist.

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Dauer der Aufbewahrung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden als Vorgangsdaten temporär teilweise in digitaler, teilweise in Papierform für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gespeichert.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister
Möllner Landstraße 20
22113 Oststeinbek
Tel. 040 / 71 30 03 – 0
E-Mail: rathaus@oststeinbek.de

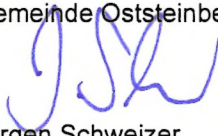
2. Beauftragte für den Datenschutz:

Cornelia Kositzki
Stadt Ahrensburg
Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg
Tel. 04102 77211
E-Mail: datenschutz@ahrensburg.de

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2018 außer Kraft.

Gemeinde Oststeinbek, den 17.04.2025


Jürgen Schweizer
1. stellv. Bürgermeister

